



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 28. November 2024.

Anwesend : Frau DHUR M., Bürgermeisterin;
Frau HOUSCHEID S., Frau THEIS E., Schöffin(nen);
Herr DOLLENDORF S., Schöffe;
Herr KLEIS A., Herr WIESEN H., Frau KAUT N., Herr
SCHWALL R., Herr SCHMITZ R., Herr REUTEN H., Frau
WIRTZFELD M., Frau GENNEN M.,
Gemeinderatsmitglieder;
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

Punkt - 7 - der Tagesordnung.

**Gegenstand: Festlegung der Steuern : Steuer auf
Verwaltungsdokumente für das Jahr 2025.**

In öffentlicher Sitzung:

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Artikel 35, 74, 75, 174 sowie 184 bis 193 des
Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des
Kodex zur gütlichen Beitreibung und Zwangsbeitreibung von
Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

In der Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl
der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als
öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch
ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2025 eine Steuer auf die
Ausstellung von Verwaltungsurkunden durch die Gemeinde festgesetzt. Die
Steuer ist von der Person zu entrichten, welcher die Urkunde auf Antrag oder
von Amts wegen ausgestellt wird.

Artikel 2: Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

* **Elektronische Identitätskarte für Belgier:**

für jede Karte : 23,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

* **Kinderausweis:**

für jede Karte : 10,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

* **Elektronische Identitätskarte für Ausländer:**

für jede Karte : 23,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

* **Dringlichkeitsverfahren:**

1) **Tarif für Dringlichkeitsverfahren mit Lieferung bei der Gemeinde:**

- Elektronische Personalausweise für Belgier und elektronische Karten
und Aufenthaltsdokumente für ausländische Staatsangehörige: 125,00 €
(inklusive Herstellungsgebühr);

- Elektronische Identitätsdokumente für belgische Kinder unter zwölf
Jahren: 110,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

2) **Dringlichkeitsverfahren mit zentralisierter Lieferung und Abholung bei der
zuständigen Behörde in Brüssel**

- Elektronische Personalausweise für Belgier: 160,00 € (inklusive
Herstellungsgebühr);

- Elektronische Personalausweise für Kinder unter 12 Jahren: 150,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);
 - * **Biometrische Karten** sowie Aufenthaltstitel für Nicht-EU-Bürger : 23,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);
 - * **Heiratsbücher** : 25,00 €
 - * **Ausstellung sonstiger Urkunden** oder Bescheinigungen, Auszügen, Abschriften, amtlicher Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften, Genehmigungen usw.:
3,00 € sowie 1,00 € für alle dieselben weiteren Urkunden
 - * **Reisepass ab 18 Jahre** : 87,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);
 - * **Reisepass für Personen unter 18 Jahre** : 35,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);
 - * **Dringlichkeitsverfahren:**
 - 1) **Tarif für Dringlichkeitsverfahren mit Lieferung bei der Gemeinde:**
 - Reisepass ab 18 Jahre: 262,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);
 - Reisepass für Personen unter 18 Jahre: 210,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);
 - 2) **Dringlichkeitsverfahren mit zentralisierter Lieferung und Abholung bei der zuständigen Behörde in Brüssel**
 - Reisepass ab 18 Jahre: 322,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);
 - Reisepass für Personen unter 18 Jahre: 270,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);
 - * **Führerscheine:**
 - Internationale Führerscheine: 25,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);
 - Elektronische Führerscheine: 25,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);
 - Elektronische Schulungsführerscheine: 25,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);
- Artikel 3:** Von der Steuer befreit sind:
- a) die Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung auf Grund eines Gesetzes oder einer Kgl. Verordnung oder irgendwelcher Ordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat;
 - b) die an bedürftige Personen ausgestellten Urkunden. Die Bedürftigkeit wird durch jedes Beweismittel festgestellt;
 - c) die Genehmigung bezüglich religiöser oder politischer Kundgebungen;
 - d) die Genehmigungen bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zugunsten der Gemeinde steuer - oder gebührenpflichtig sind;
 - e) die durch die Gemeindepolizei den Versicherungsgesellschaften mitgeteilten Urkunden oder Auskünfte bei Unfällen auf öffentlicher Straße;
- Artikel 4:** Die Steuer wird zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde erhoben.
- Artikel 5:** Unbeschadet der Bestimmungen des Art.2 ist die Steuer nicht anwendbar auf die Ausstellung von Urkunden, welche aufgrund eines Gesetzes, einer Kgl. Verordnung oder einer Ordnung der Behörde bereits zugunsten der Gemeinde gebührenpflichtig sind.
- Artikel 6:** Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen sowie die gemeinnützigen Anstalten sind von der Steuer befreit.
- Artikel 7:** Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Der Einspruch muss schriftlich und begründet sein und entweder ausgehändigt, elektronisch oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Einspruchsfrist von einem Jahr beginnt ab dem dritten Werktag nach der Versendung des Steuerbescheids. Die Einreichung eines Einspruchs entbindet ihn jedoch nicht von der

Zahlungsverpflichtung der Steuer.

Artikel 8: Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/361-04 verbucht.

Artikel 9: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

Der Generaldirektor,
gez. SCHÖSSLER P.

Die Vorsitzende,
gez. DHUR M.

Für gleichlautenden Auszug :

Burg-Reuland, den 29. November 2024

Der Generaldirektor,
SCHÖSSLER P.

Die Bürgermeisterin,
DHUR M.

